

und vom leßtern Kleidung und Kost empfangen, mochte jene Abgabe als eine Entschädigung für die dem verstorbenen Familienvater bei seinen Lebzeiten gewährten Naturalleistungen sich rechtlich begründen lassen. Aber seit dem Zeitpunkt, wo das knechtische Verhältnis aufhörte, wo der Handwerker von dem Ertrag seiner Arbeit leben mußte und die Sorge für sein Fortkommen allein zu tragen hatte, war das Budteil zu einer schreienden Ungerechtigkeit geworden, die den wirtschaftlichen Fortschritt in beklagenswerter Weise hemmte. Denn dem Mann der gewerblichen Arbeit schwand bei dem Gedanken, die Früchte jahrelanger Anstrengungen und Entbehrungen, den Lohn anhaltenden Fleißes und ernstest Denkens im Fall seines Ablebens in fremde Hände übergehen zu sehen, die Freudeigkeit des Schaffens, die Lust zum Erwerb, zumal der Bürger von dieser drückenden Bürde verschont blieb. Dessenungeachtet begannen Kunstfleiß und Gewerbe immer mehr die Stützpunkte des städtisch-bürgerlichen Lebens zu werden. Der Handel hatte den hörigen Gewerbsmann seinem bisherigen beschränkten Wirkungskreis entrückt und ihn mit dem Kaufmann und Ackerbauer in regen, wechselseitigen Verkehr gebracht. Die Folge hiervon war, daß sein Arbeitsverdienst stieg, seine Stellung innerhalb der städtischen Gemeinde sich hob. Auch der sich inzwischen langsam und geräuschlos vollziehende Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft ließ natürlich das Verhältnis zwischen dem Herrn und dem hörigen Handwerker nicht unberührt. Der Naturaldienst verwandelte sich allmählich in eine Geldabgabe, deren Entrichtung den wohlhabend werdenden Innungen nicht schwer fiel. Unter der Gunst aller dieser Umstände lockerten sich die Fesseln der Hörigkeit immer mehr. Der Geist der Unabhängigkeit bemächtigte sich des zum Selbstbewußtsein gelangten Gewerbetreibenden und ließ ihn darnach trachten, der leßten, aber drückendsten Reste der Unfreiheit sich zu entledigen und die volle bürgerliche Freiheit zu erlangen.

Heinrich V. hob in den alten Stammsitzen seines Hauses, in Speier und Worms, die leßten Reste der Hörigkeit auf. In ersterer Stadt geschah dies mittelst eines zweifachen Freibriefs vom 14. August 1111. „ . . . Alle diejenigen,“ heißt es in dem Schriftstück, „die gegenwärtig in der Stadt Speier wohnen oder künftig Einwohner derselben werden wollen (hörige Leute eines weltlichen oder geistlichen Herrn), werden von dem unnützen und ungerechten Gesetz, das man „Budteil“ nennt und durch das die ganze Stadt in Armut versallen ist, hiermit entbunden. Ebenso untersagen Wir hiermit, daß niemand, sei er hohen oder niedern Standes, weder Vogt noch Erbherr, sich unterfange, von dem Hausrat eines Sterbenden etwas an sich zu nehmen; vielmehr sollen alle Einwohner freie Gewalt haben über ihr Eigentum und dasselbe vermachen können ihren Leibeserben oder der Kirche um ihrer Seligkeit willen, oder wem sie sonst wollen.“